



NEUE ADRESSE
Koningsstraat 47
Rue Royale 47
1000 BRÜSSEL
Tel. 02/500.21.11

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

24.192/II/PD

Sehr geehrter Herr Direktor,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 23.Juni 1993 die Klage vom 22.Dezember 1992 untersucht, die gegen das Königliche Kommissariat für Einwandererpolitik aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß die Broschüre 'Belg worden/Devenir Belge' nicht in deutscher Sprache besteht.

Aus den Angaben, die der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle zugekommen sind, geht hervor, daß die Broschüre bewußt nicht überall verteilt worden ist. Die wichtigsten Verteilungsstellen, für die man sich entschieden hat, waren die Postämter der Provinzen Brabant, Lüttich, Antwerpen und Limburg sowie der Städte Charleroi und Gent.

Überdies können Interessenten sich diese Broschüre einfach auf an die Adresse des Kommissariats gerichtete schriftliche Anfrage hin zukommen lassen.

X

X

X

Das Königliche Kommissariat für Einwandererpolitik kann mit einem ministeriellen Kabinett verglichen werden.

Gemäß des St.-Remy-Berichts und gemäß der Rechtsprechung der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle wird ein ministerielles Kabinett als 'zentrale Dienststelle' bezeichnet, auf welche sich die durch Königlichen Erlaß vom 18.Juli 1966 koordinierten Gesetze

bezüglich des Sprachgebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten anwenden (Gutachten 13.150 vom 16. September 1982 und Gutachten 21.059 vom 15. Juni 1989).

Die Broschüren, welche der Öffentlichkeit in den Postämtern zur Verfügung gestellt werden, stellen Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit im Sinne der koordinierten Sprachengesetze dar.

Gemäß Artikel 40, Absatz 1 der koordinierten Sprachengesetze unterliegen die Bekanntmachungen und Mitteilungen, welche die zentralen Dienststellen durch die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, der Sprachenregelung, welche die koordinierten Sprachengesetze den besagten Dienststellen diesbezüglich vorschreiben.

In Anwendung dieses Prinzips werden die Broschüren des Deutschsprachigen Gebiets in deutscher und in französischer Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2, Absatz 1).

Obwohl die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle zweisprachige Broschüren im Prinzip bevorzugt, erklärt sie sich im vorliegenden Fall mit der Veröffentlichung einsprachiger Broschüren einverstanden, unter der Bedingung, daß die beiden Exemplare im Hinblick auf Inhalt und Aufmachung identisch sind und daß sie gleichzeitig verteilt werden (siehe Gutachten 22.263 u. folgende vom 9. Oktober 1991).

Wenn die Broschüre einer Privatperson auf ihre Anfrage hin zugestellt wird, wird sich gemäß Artikel 41, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze derjenigen der drei Sprachen bedient, von welcher der Betroffene Gebrauch gemacht hat.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist: die Broschüre muß ebenfalls in deutscher Sprache erhältlich sein. Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle weist darauf hin, daß Erwägungen budgetärer Art keinen gültigen Beweggrund zur Verletzung der Sprachengesetze darstellen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß sich die deutschsprachige Ausgabe der Broschüre in Vorbereitung befindet.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugeschickt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

